

Aderhold - Update

Kündigung - Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung

Ja, aber nicht sofort.

Wer es in dieser Frage noch mit dem Sächsischen LAG hielt, muss jetzt wieder umdenken. Eine Kündigung ist nicht allein deshalb unwirksam, weil der Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung entgegen § 178 Abs. 2 Satz 1 SGB IX (bis 31.12.2017: § 95 Abs. 2 Satz 1 SGB IX) nicht unverzüglich über seine Kündigungsabsicht unterrichtete oder ihr das Festhalten an seinem Kündigungsentschluss nicht unverzüglich mitteilte. Dies geht aus dem Urteil des BAG vom 13.12.2018 – 2 AZR 378/18 – hervor. Die Auffassung des Sächsischen LAG, die Anhörung der Schwerbehindertenvertretung hätte vor bzw. gleichzeitig mit Abschluss eines Verfahrens beim Integrationsamt und der Anhörung des Betriebsrats erfolgen müssen, bestätigt das BAG nicht.

Die Arbeitgeberin beantragte die behördliche Zustimmung zu einer ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses der einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellten Arbeitnehmerin. Das Integrationsamt erteilte hierauf die Zustimmung. Im Anschluss daran hörte die Arbeitgeberin erst den Betriebsrat und danach die Schwerbehindertenvertretung zu ihrer Beendigungsabsicht an und kündigte sodann das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmerin. Die Vorinstanzen gaben der dagegen gerichteten Kündigungsschutzklage statt.

Nach Auffassung des BAG nahm das Berufungsgericht zu Unrecht an, die Kündigung sei im entschiedenen Fall nach § 95 Abs. 2 Satz 3 SGB IX a.F. (ab 1.1.2018: § 178 Abs. 2 Satz 1 SGB IX) unwirksam, weil die Arbeitgeberin die Schwerbehindertenvertretung erst nach Abschluss des Verfahrens vor dem Integrationsamt und nach Anhörung des Betriebsrats beteiligte. Allerdings konnte das Bundesarbeitsgericht anhand der bisher getroffenen Feststellungen die Wirksamkeit der Kündigung nicht abschließend beurteilen, so dass es die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwies.

Praxishinweise

Dieses Urteil zeigt deutlich auf, dass es auch viele formale Stolperfallen bei der



Dirk Helge Laskawy

☎ +49 (0)341 449 24 - 300

☎ +49 (0)69 240030 - 000

☎ +49 (0)30 88 720 - 647

✉ d.laskawy@aderhold.de



Aderhold - Update

Vorbereitung und dem Ausspruch von Kündigungen gibt. Hier muss die Arbeitgeberseite mit besonderer Sorgfalt handeln.

Zudem ist es unerlässlich, die Feinheiten der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung zu kennen.

Wichtigster Merksatz dieser Entscheidung ist: Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen ist nur wirksam, wenn der Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung und den Betriebsrat anhörte und diese erst ausspricht, wenn das Verfahren vor dem Integrationsamt abgeschlossen ist. Der erforderliche Inhalt der Anhörung und die Dauer der Frist für eine Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung richten sich nach den für die Anhörung des Betriebsrats geltenden Grundsätzen (§ 102 BetrVG).

Weitere Details zu diesem Aderhold - Update finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.aderhold.legal/news/575>



Die Aderhold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist eine in allen wesentlichen Bereichen des Wirtschaftsrechts spezialisierte Kanzlei mit langjähriger Erfahrung in der anwaltlichen Beratung und Vertretung. Gemeinsam mit ausgewählten Kooperationspartnern entwickeln wir interdisziplinäre Lösungen für die komplexen Aufgabenstellungen unserer Mandanten. Wir beraten nachhaltig: Als erfahrener Partner finden wir individuelle Antworten auf hochkomplexe rechtliche Fragen.

Mit diesem Newsletter beabsichtigen wir, über aktuelle Themen zu informieren. Wir bezwecken hiermit nicht, die Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung vollständig zu erfassen oder Rechtsrat für den Einzelfall zu erteilen.

Faxantwort

Bitte senden Sie mir das Aderhold Update künftig

- ☐ in gedruckter Ausführung
☐ per Email

kostenlos, unverbindlich, jederzeit kündbar.

☐ Ich möchte das Aderhold Update nicht mehr erhalten.

Fax-Antwort an: +49 341 44924-100
E-Mail-Antwort an: anna.woelke@aderhold-legal.de

Ihre Firma:
Ihr Name:
Ihre Email-Adresse:
Ihre Adresse:

Diese und alle weiteren Ausgaben des Aderhold Update finden Sie im Internet unter:
www.aderhold.legal